

Vom bloßen ›Dabeisein‹ zum aktiven Mitgestalten

Am 3. Mai 2011 konnte die Europäische Union einen Erfolg für sich verbuchen, als die Generalversammlung ihren Status als ständiger Beobachter in den Vereinten Nationen mit Rechten ausstattete, die keine andere Regionalorganisation besitzt. War dies schon Grund genug für Kontroversen über Statusfragen unter den Mitgliedstaaten, löste die Einreichung eines Antrags des ständigen Beobachters Palästina auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen vom 23. September 2011 erst recht Debatten und diplomatische Demarchen aus. Kann ein Land, das nicht als Staat anerkannt ist und dessen Grenzen strittig sind, überhaupt Mitglied werden? Als dann Palästina einen Monat später – für viele überraschend – Mitglied in der UNESCO wurde und der Welterbekonvention beitrug, quittierten die USA diesen Schritt sogar mit dem Verweigern ihres Mitgliedsbeitrags zur UNESCO.

Diese bemerkenswerten Entwicklungen sind Anlass, sich mit der Frage des Beobachterstatus in den Vereinten Nationen eingehender zu beschäftigen. Auf welche Weise können sich ständige Beobachter, die in der UN-Charta gar nicht vorgesehen sind, in die Arbeit der UN einbringen und Entscheidungen beeinflussen? Drei der in diesem Heft versammelten Beiträge beleuchten exemplarisch je einen Typus von Beobachterstatus: **Sven Mißling** stellt den Beobachterstatus Palästinas als Beispiel für eine nationale Befreiungsbewegung sowie seine Rechte als Mitglied in der UNESCO vor. Er kommt zu dem Schluss, dass Palästina, auch ohne Vollmitglied zu sein, bereits großen Einfluss auf die Arbeit der UN ausübt. Den neuen Status der Europäischen Union in der Generalversammlung als Beispiel für eine Regionalorganisation erläutern **Jelka Mayr-Singer** und **Julia Villotti**. Die EU konnte ihren Status bedeutend verbessern, nicht nur durch die Resolution vom Mai 2011, sondern auch durch den Vertrag von Lissabon, der neue außenpolitische Ämter und Befugnisse schuf. Und **Marco Kalbusch** spezifiziert die Teilnahmerechte des Heiligen Stuhls als Beispiel für einen Nichtmitgliedstaat in den UN und anderen UN-Sonderorganisationen.

Dass Palästina, EU und Heiliger Stuhl diesen privilegierten Status haben, folgt nicht unbedingt einer juristischen Logik, sondern lässt sich eher aus der Geschichte erklären. Wenn ihre Teilnahmerechte auch nach wie vor eingeschränkt sind, ist ihr Status dennoch weit entfernt vom bloßen ›Dabeisein‹. Alle drei haben ihre Rechte und Privilegien über die Jahrzehnte ausgebaut und konnten zunehmend Einfluss ausüben. Dies zeigt zweierlei: zum einen, dass die Vereinten Nationen als Staatenorganisation gewillt sind, Akteure, die nicht Staaten sind, weitestgehend einzubinden, und zum anderen, dass die Organisation satzungsbedingte Grenzen durchaus überschreitet und sich – entgegen der landläufigen Meinung – als anpassungsfähig erweist.

In einem weiteren Beitrag in diesem Heft bilanziert **Kirsten Haack** die erste Amtszeit von UN-Generalsekretär Ban Ki-moon, und in der Berichtssektion finden Sie unter anderem eine Auswertung des Rio+20-Gipfels von **Jürgen Maier**.

Ich wünsche eine anregende Lektüre.



Anja Papenfuß, Chefredakteurin
papenfuss@dgvn.de

